



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 18. März 2014

Nr. 12

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014	704
Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11. März 2014	710
Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11. März 2014	731
Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 vom 4. März 2014	757
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Dezember 2001 vom 4. März 2014	761
Ordnung des DFG Graduiertenkollegs 1886/1 „Literarische Form: Geschichte und Kultur ästhetischer Modellbildung“ der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. März 2014	762
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 vom 12. März 2014	766

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/12
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zugangs- und Zulassungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
des Fachbereichs Biologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
 - 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
 - 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium der Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester, muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gestellt sein. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die/der Studienbewerber/in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. ⁶Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. ⁷Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1. ⁸Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. ⁹Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. ¹⁰Das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. ¹¹Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
4. ¹²Lebenslauf.
5. ¹³Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. ¹⁴Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).
7. ¹⁵Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 5 Abs. 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antrag nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die/der Studienbewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 genannten Studiengängen ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist. ²Über Satz 1 hinausgehende spezifische Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnisse der deutschen oder der englische Sprache nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH- Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse wird in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) erbracht. ⁴Der Nachweis gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch oder Englisch ist.
- (3) ¹Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union können auf Antrag durch die Auswahlkommission anerkannt werden. ²Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der

ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

(3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 5

Auswahlverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für einen Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ² - Die im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgewiesene Note. ³Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den in einem Bachelorstudiengang der Biowissenschaften zu erbringenden Leistungen entsprechen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. ⁴ - Weitere für das Studium des angestrebten Studiengangs einschlägige Qualifikationen. ⁵Dies können zum Beispiel zusätzliche forschungsrelevante Praktika, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium, einschlägige Berufserfahrung, oder sonstige Zusatzqualifikationen sein. ⁶Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. ⁷Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gegebenenfalls korrigierte Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird gem. Abs. 4 in einen Punktwert von 40 bis 27 umgerechnet.

(3) ¹Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 und ggf. weitere qualifizierende Kriterien vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. ²Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3
Punktwert	29	28	27

(5) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(6) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(7) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege der Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu jedem dieser Ordnung unterfallenden Studiengang wählen die Fachbereichsräte der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern derjenigen Fachbereiche, die zum regelmäßigen Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs beitragen.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der dem Fachbereich Biologie angehört, deren/dessen Stellvertretung, zwei weiteren Hochschullehrer/inne/n und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. ²Zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören ggf. einem der anderen an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereichen an. ³Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme deren/dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) 1Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. 2Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) 1Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerberin/dem auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerber zugewiesen. 2Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Frist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) 1Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. 2Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. 3Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) 1Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. 2Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) 1Hat ein/e Studienbewerber/in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. 2Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(3) 1Belastende Entscheidungen sind der/dem Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. 2Vor der Entscheidung ist der/dem Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt erstmals für das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Februar 2014.

Münster, den 25. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss Master of Education
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009)
vom 11. März 2014**

Aufgrund § 1 Abs. 1 S. 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 23/2013, S. 1687), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Biologie im Rahmen der Masterprüfung innerhalb des Studiengangs Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgendes Pflichtmodul:

1. Biologiedidaktik II	8 LP	Gewichtung: 50%
------------------------	------	-----------------

- (2) Das Fach Biologie im Rahmen der Masterprüfung innerhalb des Studiengangs Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Wahlpflichtmodule:

1. Fortgeschrittenenmodul Ökologie, Evolution, Biodiversität	8 LP	Gewichtung: 50%
---	------	-----------------

ODER

2. Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie, Physiologie, Genetik	8 LP	Gewichtung: 50%
---	------	-----------------

- (3) Die Masterprüfung im Fach Biologie hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 und § 11 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-

Universität Münster sowie der Modulbeschreibungen das Pflichtmodul gemäß Absatz 1 und eines der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 16 Leistungspunkte erworben worden sein.

§2

An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht, Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Die Teilnahme an anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen kann regelmäßig nur elektronisch (Online-Anwahl des Fachbereichs Biologie) oder durch Listeneintrag erfolgen; Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben.
- (2) Erfolgte Anmeldungen können innerhalb des Anmeldezeitraums nach Absatz 1 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (3) ¹Die im Anhang befindlichen Modulbeschreibungen geben über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²Vorbesprechungstermine anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen gelten als ebenfalls anwesenheitspflichtiger Bestandteil der Lehrveranstaltungen. ³Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt, dürfen in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen höchstens 10% der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und unverzüglich bekannt gemachten Grund nach Absatz 4. ⁴Bei umfangreicherem Versäumnis (zum Beispiel aufgrund einer längeren Krankheit) kann die/der Modulverantwortliche im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁵Ist dies im Modul „Biologiedidaktik II“ nicht möglich, so muss die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche. ⁶Bei ein- oder mehrmaliger Nichtteilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung ohne einen Rücktritt nach Absatz 4 gilt die Lehrveranstaltung auch bei einem Versäumnis von unter 10% der Präsenzzeit als nicht erfolgreich absolviert. ⁷Im Fall der Module „Fortgeschrittenenmodul Ökologie, Evolution, Biodiversität“ und „Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie, Physiologie, Genetik“ wird die/der Studierende zusätzlich von der nächstfolgenden Anmeldung nach § 3 (1) Satz 2 ausgeschlossen.

- (4) ¹Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 1 ist der Rücktritt von einem Termin einer angemeldeten anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. der Dozentin/dem Dozenten am selben, spätestens am dritten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden können. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Tag der Säumnis vorzulegen. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Fall eines zwei- oder mehrmaligen Rücktritts von einem der Termine einer angemeldeten anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung aufgrund von Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen,

An- und Abmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen

Zulassung zu Prüfungsleistungen

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) ¹Jedem Modul sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen eine Prüfungsleistung und ggf. eine oder mehrere Studienleistungen zugeordnet. ²Die Teile der Prüfungsleistung können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen über das Modul verteilt werden. ³Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen, Seminarvorträge, Versuchs- oder Exkursionsprotokolle, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfung durchgeführt werden können, mündliche Präsentationen oder schriftliche Arbeiten. ⁴Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise softwaregestützt durchgeführt werden; in diesem Fall kann die zur Verfügung stehende Zeit von der in den Modulbeschreibungen angegebene Zeit für schriftliche Prüfungen abweichen. ⁵Die Art der Prüfungsleistung kann durch rechtzeitige und geeignete Ankündigung der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung/des Moduls durch eine andere geeignete Prüfungsart ersetzt werden.
- (2) ¹Die Teilnahme an jeder Studienleistung und jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Sämtliche innerhalb der Module 1 bis 3 zu erbringenden Teile der Prüfungsleistung gelten hinsichtlich der Anmeldung als Gesamt-Prüfungsleistung, so dass die Anmeldung zu einem Teil der Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls die

Anmeldung zu allen Teilen der Prüfungsleistung dieses Moduls mit einschließt. ³Die Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen kann regelmäßig nur elektronisch durch Anwahl der Prüfungs- und Studienleistungen in QISPOS erfolgen; verbindliche Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁵Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach § 3 Abs. 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle Prüfungsteile, die sich auf diese Veranstaltung beziehen, als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungsteilen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht.

- (3) Bei Nichtteilnahme (Versäumnis) an einer angemeldeten Prüfungsleistung oder Studienleistung ohne einen wirksamen Rücktritt nach Absatz 4 wird diese mit 0 Notenpunkten bzw. der Note „mangelhaft“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 2 ist der Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Prüfungsamt am selben, spätestens am nächsten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich glaubhaft gemacht werden können. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein Ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Fall eines zwei- oder mehrmaligen Rücktritts von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund von Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Ist der Rücktritt wirksam, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (5) ¹Ein Täuschungsversuch führt zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung, die mit 0 Notenpunkten bzw. der Note „mangelhaft“ bewertet wird. ²Dies gilt auch rückwirkend, sofern nach Ablegen der Prüfung ein Täuschungsversuch durch die Prüferin/den Prüfer festgestellt wird. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die/der Studierende aus diesem Studiengang exmatrikuliert werden.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema für eine Masterarbeit im Fach Biologie wird erst ausgegeben, wenn die Module 1 „Biologiedidaktik II“, und 2 „Fortgeschrittenenmodul Ökologie, Evolution, Biodiversität“ ODER 3 „Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie, Physiologie, Genetik“, sowie das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungsaufwand von 18 LP (540 Stunden) eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung oder eine Vorauswertung durch akademische Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einer Prüferin/einem Prüfer, im Falle nur einer Prüferin/eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. ²Eine der Prüferin/-innen/einer der Prüfer beziehungsweise die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung bzw. die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch die Prüferin/-innen/den/die Prüfer, sofern eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend ist nach ihrer/seiner Anhörung, bewertet. ⁵Das Protokoll ist von der/den Prüferin/-innen/dem/den Prüfer/n und sofern eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend ist, von dieser/diesem zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von

dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁷Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als ZuhörerIn/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁹Den Zuhörerinnen/Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (3) Im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer/-innen ergibt sich die Note bzw. ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel, im Falle von Notenpunkten nach mathematischer Rundung auf ganze Stellen der beiden Bewertungen.
- (4) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen des letzten Wiederholungsversuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet, und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modulbeschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ³Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen, die nur als „bestanden“ ausgewiesen sind, können ohne Note bis zu einem Gesamtumfang von 5 Leistungspunkten anerkannt werden; die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat kann auf Antrag auch über Anerkennungen im Umfang von mehr als 5 LP entscheiden.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) beziehungsweise dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
 - a) welche Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung beziehungsweise des Staatsexamens abzulegen waren,

- b) welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
- c) wie die Prüfungsleistung(en) bewertet wurden sowie gegebenenfalls, welche Fachnote erzielt wurde,
- d) welches der Bewertung zugrunde liegende Notensystem verwendet wurde,
- e) ob die Master-Prüfung beziehungsweise das Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁴Bescheinigungen zu Studien- und Prüfungsleistungen müssen neben Angaben zum Inhalt insbesondere Angaben zum Umfang in ECTS-Punkten, im Fall von an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union erbrachten Studienleistungen zum Workload (Aufwand in Stunden pro Semester) enthalten. ⁵Alle Bescheinigungen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. ⁶Beglaubigungen sind in Deutschland von einer dazu befugten Stelle vorzunehmen. ⁷Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse oder Bescheinigungen bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. ⁸Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen in Deutschland staatlich geprüften, ermächtigten und allgemein vereidigten Übersetzer zu bestätigen ist. ⁹Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

§ 7

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Notenpunkte

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden mit Notenpunkten bewertet. ²In den Prüfungsleistungen der Module 1 bis 3 können maximal jeweils 200 Notenpunkte erworben werden. ³Die Modulbeschreibungen im Anhang legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können, und mit welchen Faktoren diese gegebenenfalls gewichtet werden. ⁴Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden im Fall der Verwendung von Notenpunkten addiert und gehen gemäß § 10 in die Abschlussnote des Moduls ein.
- (2) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Bestehen von Modulen, Erwerb von Leistungspunkten,

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls setzt den Erwerb von mindestens der Hälfte der maximal erzielbaren Notenpunkte (Note „ausreichend“ 4,0) das Erbringen von vorgesehenen Studienleistungen sowie den Besuch aller anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 3 voraus.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls im Sinne von Absatz 1 voraus.
- (3) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 9

Bewertung von Modulen (Modulnote), Fachnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung der Module 1 bis 3 (Modulnote) errechnet sich jeweils aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einer Summe von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einer Summe von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einer Summe von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einer Summe von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einer Summe von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einer Summe von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einer Summe von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einer Summe von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einer Summe von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einer Summe von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einer Summe von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0).

- (2) Aus den Noten der Module wird die Fachnote Biologie gebildet, es gilt § 18 Abs. 5

der Rahmenordnung.

- (3) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 10

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Nichtbestehen eines Moduls, Wiederholen von Modulen

- (1) ¹Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 3 können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Studienleistungen können bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Werden in der Summe der Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 3 nicht mindestens jeweils 100 Punkte erreicht, wird eine zusammengefasste Wiederholungsprüfung abgenommen, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. ²In dieser können maximal 200 Punkte erreicht werden. ³Die zuvor in den Teilen der Prüfungsleistung erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. ⁴Die Wiederholungsprüfung kann einmal wiederholt werden, so dass zum Bestehen des Moduls insgesamt drei Versuche zur Verfügung stehen. ⁵In den Wiederholungsprüfungen kann/können die Prüferin/innen/der/die Prüfer auch eine andere Prüfungsart als die in der Modulbeschreibung genannte wählen. ⁶Sind auch nach dem letzten Wiederholungsversuch nicht mindestens 100 Punkte erreicht, ist das jeweilige Modul nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach Ausschöpfung der Wiederholungsversuche nach Absatz 2 nicht bestanden, kann es im Ganzen wiederholt werden. ²Alle zuvor erzielten Noten oder Notenpunkte werden gelöscht. ³Vor der Wiederholung des Moduls hat die Studierende/der Studierende an einem Beratungsgespräch mit der/dem zuständigen Studienberaterin/Studienberater im Fachbereich teilzunehmen. ⁴Die Wiederholung von Modulen ist nur in einem Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten möglich. ⁵Ist das Modul nach der Wiederholung nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungen von bzw. die Teilnahme an Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserungen sind ausgeschlossen.

- (5) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 11

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2014 im Fach Biologie im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Dezember 2013.

Münster, den 11. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie der

Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modultitel deutsch: Modul Biologiedidaktik II																																																	
Modultitel englisch: Didactics in Biology II																																																	
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)																																																	
Teilstudiengang: Biologie																																																	
1	Modulnummer: 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersem ester)</td> <td>LP: 8</td> <td>Workload (h): 240</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersem ester)	LP: 8	Workload (h): 240																																											
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersem ester)	LP: 8	Workload (h): 240																																													
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbst- studium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Biologiedidaktik II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V</td> <td>Humanbiologie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übung Humanbiologie I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ü</td> <td>Übung Humanbiologie II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)		1.	V	Biologiedidaktik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		2.	V	Humanbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		3.	Ü	Übung Humanbiologie I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		4.	Ü	Übung Humanbiologie II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	
Modulstruktur:																																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)																																											
1.	V	Biologiedidaktik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																											
2.	V	Humanbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																											
3.	Ü	Übung Humanbiologie I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																											
4.	Ü	Übung Humanbiologie II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul knüpft an die Inhalte des Moduls Biologiedidaktik I des Bachelorstudiums an und dient der Vertiefung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Wissen und der Entwicklung weiterführende analytischer und gestalterischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen auf biologiedidaktische Konzeptionen zu beziehen. Dies erfolgt maßgeblich anhand von humanbiologischen Inhalten, die in einer Vorlesung erworben und in Übungen vertieft werden. In der Übung Humanbiologie I stehen die fachgemäßen Erkenntnis- und Arbeitsweisen im Vordergrund. Behandelt werden Beobachtungen und Experimente zu humanbiologischen Themen, die sich in der Schule einsetzen lassen. Darüber hinaus widmet sich die Übung Humanbiologie II den Aspekten der Sexualpädagogik, Suchtprävention, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Gesundheitserziehung. Fächerübergreifende Aspekte finden dabei Berücksichtigung.</p>																																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In der Vorlesung Biologiedidaktik II erwerben die Studierenden die Kompetenz fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Kompetenz, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen in einen Zusammenhang mit fachlichem Lehren und Lernen zu stellen sowie fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Erkenntnisse unter fachdidaktischer Perspektive auf ausgewählte schulische Vermittlungsfelder zu beziehen. Im Vordergrund steht zudem die Kompetenz, fachliche Lernumgebungen adressatengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten. Die Bedeutung fachspezifischer Erkenntnis- und Arbeitsweisen soll eingeschätzt werden und es sollen begründete Planungsentscheidungen getroffen werden, wie diese adäquat im Biologieunterricht behandelt werden können. Gefördert wird zudem die Kompetenz, die Ergebnisse empirischer Bildungsforschung und fachdidaktischer Forschung bei der eigenen Planung von Biologieunterricht zu humanbiologischen Themen zu berücksichtigen.</p>																																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>keine</p>																																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																																
8	<p>Prüfungsleistungen:</p>																																																

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte
	Klausur zur Veranstaltung Nr. 1; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 45 Minuten	100
	Klausur zur Veranstaltung Nr. 2; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 45 Minuten	100
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.		
	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
9	In den Übungen „Humanbiologie I“ und „Humanbiologie II“ halten die Studierenden jeweils ein Referat oder erstellen eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert. Die Referate werden in Gruppen von 1-3 Studierenden vorbereitet, dargeboten und von einer kleinen Ausarbeitung begleitet (Handout). Das Referat beinhaltet Aufforderungen zur aktiven Mitarbeit durch die anderen Studierenden.	Jeweils 20-40 Minuten bzw. nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten	
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, die vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.		
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote:		
11	50%		
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
12	keine		
	Anwesenheit:		
13	Studierende erhalten für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Nr. 3 und 4 nur dann Leistungspunkte, wenn sie an mindestens 90% der Veranstaltungen aktiv teilgenommen haben und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht haben (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Gruppen ist wesentlich für den Lernerfolg).		
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
14	keine		
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
15	PD Dr. Gesine Hellberg-Rode	Biologie	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:	Fortgeschrittenenmodul Ökologie/Evolution/Biodiversität
Modultitel englisch:	Ecology/Evolution/Biodiversity
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (bei Masterstart zum SoSe) oder 2 (bei Masterstart zum WS)	LP: 8	Workload (h): 240
----------	--	---	--	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		S/Ü/V	Integrative Studien: Die im Folgenden gelisteten Module bilden exemplarisch das Angebot des Fachbereichs zum Zeitpunkt der Antragsabgabe ab. Jedes Modul beinhaltet mehrere Veranstaltungen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	1.	S/Ü/V	Ecology and Evolution of Freshwater Organisms	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	2.	S/Ü/V	Evolutionäre Medizin	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	3.	S/Ü/V	Funktionelle Pflanzenanatomie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	4.	S/Ü/V	Die heimischen Lebensräume	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	5.	S/Ü/V	Ökologie des Wattenmeers	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	6.	S/Ü/V	Ökophysiologie der Meerestiere	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	7.	S/Ü/V	Ornithologische Übungen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	8.	S/Ü/V	N.N.: Das Angebot des Fachbereichs wird laufend aktualisiert. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h

4	Lehrinhalte:
----------	---------------------

	<p>Veranstaltung Nr. 1: This module will highlight the ecological adaptations leading to evolutionary change in freshwater organisms. Special emphasis will be laid on the differences between types of freshwater habitats, on their associated biodiversity, and on fitness relevant adaptations. Lectures will comprise the following topics: Phylogeny and systematics, morphological adaptations, functional role of key taxa, life history evolution, metapopulation structure and theory, dispersal biology, evolution, invasion biology, host-parasite-interactions, and development of hypotheses, which can be tested in experiments. Lectures will be complemented by student seminars.</p> <p>Veranstaltung Nr. 2.: Verschiedene Aspekte der Anwendung der Evolutionstheorie in der Medizin, Evolution von Resistenzen, Evolution von krankheitsrelevanten Genen, Genome-wide association studies, Evolution von Transposons.</p> <p>Veranstaltung Nr. 3: Grundorgane der Kormophyten und deren Adaptationen am Beispiel verschiedener Höherer Pflanzen; Stele; Holz; Prinzipien der Wasserleitung; Xeromorphie; Sukkulenz; Hydrocysten der Moose</p> <p>Veranstaltung Nr. 4: Kenntnis heimischer Lebensräume, Grundkenntnisse der einheimischen Fauna und Flora, Kenntnisse erwerben, die es ermöglichen, Lebensräume im Biologie-Unterricht zu bearbeiten und Exkursionen mit Schülern durchzuführen.</p> <p>Veranstaltung Nr. 5: Erfassung prägender abiotischer Faktoren, Aufnahmen der Sedimentfauna: Makrofauna und z.T. Meiofauna. Vergleich der Besiedlung Sandwatt vs Mischwatt. Untersuchungen zur Populationsstruktur einzelner Arten. Es wird der Versuch unternommen, Beziehungen zwischen abiotischen Faktoren, z.B. Dauer des Trockenfalls, Beschaffenheit des Sediments und der Siedlung einzelner Arten zu ermitteln.</p> <p>Veranstaltung Nr. 6: In einer Kombination aus Freiland- und Laborarbeit werden die Grundlagen der Meeresbiologie, das Ökosystem Wattenmeer sowie die großen marinen Lebensgemeinschaften Plankton, Benthos und Nekton vorgestellt. Die Gezeitenzone stellt aufgrund ihrer starken physiko-chemischen Variabilität einen Extremlebensraum dar. Die in diesem Habitat zum Überleben notwendigen physiologischen Leistungen werden an ausgewählten Beispielen vorgestellt: - Problem "Trockenfall" (Anpassung der Exkretion) - Problem "Unterschiedliche Sauerstoffverfügbarkeit" (Anaerobiose, Anpassungen im Sauerstofftransport) - Problem "Temperaturvariabilität" (Verhaltensanpassungen) - Problem "Osmotische Variabilität" (Osmoregulatorische Anpassungen)</p> <p>Veranstaltung Nr. 7: Erfassung von Vogelgemeinschaften unterschiedlicher Biotope insbesondere von Feuchtgebieten, Anpassungen an den Lebensraum und Einnischung nahe verwandter Arten in Vegetationstypen wie z. B. Schilffelder. Tonaufnahmen der Lautäußerungen der unterschiedlichen Vogelarten sowie deren sonographische Analyse.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erlangen ein vertieftes Verständnis der Inhalte, Methoden und des aktuellen Forschungsstandes des Fachgebietes der das Modul betreuenden WissenschaftlerInnen 						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann jede dem Bereich Ökologie/Evolution/Biodiversität im Modulhandbuch für den Master für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zugeordnete Veranstaltung gewählt werden.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="196 1776 1002 1899">Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1010 1776 1217 1899">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1225 1776 1410 1899">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="196 1910 1002 2022">Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; im Wiederholungsfall kann der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</td> <td data-bbox="1010 1910 1217 2022">Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.</td> <td data-bbox="1225 1910 1410 2022">100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; im Wiederholungsfall kann der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.	100%
Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; im Wiederholungsfall kann der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.	100%					
9	<p>Studienleistungen:</p>						

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
Kann sein: Testat, Protokoll, Herbar etc. nach Maßgabe des Modulhandbuchs	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden, und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 50%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In allen Veranstaltungen bis auf Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Anbieter des Moduls: Siehe elektronisches Online-Modulhandbuch	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie/Physiologie/Genetik
Modultitel englisch:	Cell Biology/Physiology/Genetics
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (bei Masterstart zum SoSe) oder 2 (bei Masterstart zum WS)	LP: 8	Workload (h): 240
----------	--	---	--	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		S/Ü/V	Integrative Studien: Die im Folgenden gelisteten Module bilden exemplarisch das Angebot des Fachbereichs zum Zeitpunkt der Antragsabgabe ab. Jedes Modul beinhaltet mehrere Veranstaltungen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	1.	S/Ü/V	Funktionelle Pflanzenanatomie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	2.	S/Ü/V	Membranphysiologie: Hintergründe und Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	3.	S/Ü/V	Ökologie des Wattenmeers	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	4.	S/Ü/V	Ökophysiologie der Meerestiere	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
	5.	S/Ü/V	Schulversuche in der Humanbiologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h
6.	S/Ü/V	N.N.: Das Angebot des Fachbereichs wird laufend aktualisiert. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 150h	

4	Lehrinhalte:
	<p>Veranstaltung Nr. 1: Grundorgane der Kormophyten und deren Adaptationen am Beispiel verschiedener Höherer Pflanzen; Stele; Holz; Prinzipien der Wasserleitung; Xeromorphie; Sukkulenz; Hydrocysten der Moose</p> <p>Veranstaltung Nr. 2: Vertiefende Einblicke in die Physiologie von biologischen Membranen, Membranproteinen, Membrantransport und deren Fehlfunktionen als Auslöser schwerer Erkrankungen. Kennenlernen von Methoden der Elektrophysiologie, Molekularbiologie und molekularen Biomedizin. Präsentation aktueller Forschungsergebnisse und Methoden. Bau und Funktion biologischer Membranen, Membranproteine mit Schwerpunkt Transportproteine, Ionenkanäle und Rezeptoren, Aspekte und Methoden aus der aktuellen Forschung, Kanalopathien, Molekulare Physiologie, Elektrophysiologie, Molekulare Medizin.</p>

	<p>Veranstaltung Nr. 3: Erfassung prägender abiotischer Faktoren, Aufnahmen der Sedimentfauna: Makrofauna und z.T. Meiofauna. Vergleich der Besiedlung Sandwatt vs Mischwatt. Untersuchungen zur Populationsstruktur einzelner Arten. Es wird der Versuch unternommen, Beziehungen zwischen abiotischen Faktoren, z.B. Dauer des Trockenfalls, Beschaffenheit des Sediments und der Siedlung einzelner Arten zu ermitteln.</p> <p>Veranstaltung Nr. 4: In einer Kombination aus Freiland- und Laborarbeit werden die Grundlagen der Meeresbiologie, das Ökosystem Wattenmeer sowie die großen marinen Lebensgemeinschaften Plankton, Benthos und Nekton vorgestellt. Die Gezeitenzone stellt aufgrund ihrer starken physiko-chemischen Variabilität einen Extremlebensraum dar. Die in diesem Habitat zum Überleben notwendigen physiologischen Leistungen werden an ausgewählten Beispielen vorgestellt: - Problem "Trockenfall" (Anpassung der Exkretion) - Problem "Unterschiedliche Sauerstoffverfügbarkeit" (Anaerobiose, Anpassungen im Sauerstofftransport) - Problem "Temperaturvariabilität" (Verhaltensanpassungen) - Problem "Osmotische Variabilität" (Osmoregulatorische Anpassungen)</p> <p>Veranstaltung Nr. 5: Wissenschaftliche Themen und experimentelle Fragestellungen der Humanbiologie werden vor dem Hintergrund der Schulcurricula erarbeitet.</p>					
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erlangen ein vertieftes Verständnis der Inhalte, Methoden und des aktuellen Forschungsstandes des Fachgebietes der das Modul betreuenden WissenschaftlerInnen 					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann jede dem Bereich Zellbiologie/Physiologie/Genetik im Modulhandbuch für den Master für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zugeordnete Veranstaltung gewählt werden.</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)</p>					
8	<p>Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; im Wiederholungsfall kann der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.</td> <td>100%</td> </tr> </table>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.	100%
Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.	100%					
9	<p>Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>Kann sein: Testat, Protokoll, Herbar etc. nach Maßgabe des Modulhandbuchs</p>	<table border="1"> <tr> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td>Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.</td> </tr> </table>	Dauer bzw. Umfang	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.		
Dauer bzw. Umfang						
Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 50%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In allen Veranstaltungen bis auf Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Anbieter des Moduls: Siehe elektronisches Online-Modulhandbuch	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Masterarbeit
Modultitel englisch:	Master thesis
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 18	Workload (h): 540
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	18		540

4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Biowissenschaften beziehungsweise Biologiedidaktik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - eine thematisch begrenzte biologiedidaktische oder biowissenschaftliche Fragestellung eigenständig entwickeln, - den Stand der Forschung und die theoretischen Grundlagen in Bezug auf die gewählte Fragestellung darstellen, - die Forschungsmethoden begründet auswählen und anwenden, Daten eigenständig erheben und auswerten, - die Ergebnisse kritisch reflektieren und bewerten, - den Forschungsprozess strukturiert und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dokumentieren sowie - den Arbeitsprozess zeitlich planen und koordinieren.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Wahlpflichtmodul „Masterarbeit“ kann in einem der beiden Studienfächer oder in der Bildungswissenschaft absolviert werden. Für das Thema der Masterarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit	i.d.R. soll ein Umfang von 60 Seiten nicht überschritten werden	100

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Biologiedidaktik II, des Moduls Praxissemester und des gewählten Fortgeschrittenenmoduls.	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Die/der Erstgutachter/in der Masterarbeit	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss Master of Education
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009)
vom 11. März 2014**

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 897 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 23/2013, S. 1685 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Biologie im Rahmen der Masterprüfung innerhalb des Studiengangs Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
- | | | |
|---|-------|-----------------|
| 1. Biologiedidaktik II | 10 LP | Gewichtung: 40% |
| 2. Mikrobiologie | 5 LP | Gewichtung: 20% |
| 3. Fortgeschrittenenmodul Ökologie,
Evolution, Biodiversität | 5 LP | Gewichtung: 20% |
| 4. Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie,
Physiologie, Genetik | 5 LP | Gewichtung: 20% |
- (2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§2

**An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen,
Anwesenheitspflicht, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) ¹Die Teilnahme an anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen kann regelmäßig nur elektronisch (Online-Anwahl des Fachbereichs Biologie) oder durch

Listeneintrag erfolgen; Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben.

- (2) Erfolgte Anmeldungen können innerhalb des Anmeldezeitraums nach Absatz 1 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (3) ¹Die im Anhang befindlichen Modulbeschreibungen geben über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²Vorbesprechungstermine anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen gelten als ebenfalls anwesenheitspflichtiger Bestandteil der Lehrveranstaltungen. ³Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt, dürfen in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen höchstens 10% der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und unverzüglich bekannt gemachten Grund nach Absatz 4. ⁴Bei umfangreicherem Versäumnis (zum Beispiel aufgrund einer längeren Krankheit) kann die/der Modulverantwortliche im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁵Ist dies in den Modulen „Biologiedidaktik II“ und „Mikrobiologie“ nicht möglich, so muss die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche. ⁶Bei ein- oder mehrmaliger Nichtteilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung ohne einen Rücktritt nach Absatz 4 gilt die Lehrveranstaltung auch bei einem Versäumnis von unter 10% der Präsenzzeit als nicht erfolgreich absolviert. ⁷Im Fall der Module „Fortgeschrittenenmodul Ökologie, Evolution, Biodiversität“ und „Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie, Physiologie, Genetik“ wird die/der Studierende zusätzlich von der nächstfolgenden Anmeldung nach § 3 (1) Satz 2 ausgeschlossen.
- (4) ¹Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 1 ist der Rücktritt von einem Termin einer angemeldeten anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. der Dozentin/dem Dozenten am selben, spätestens am dritten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden können. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Tag der Säumnis vorzulegen. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Fall eines zwei- oder mehrmaligen Rücktritts von einem der Termine einer angemeldeten anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung aufgrund von Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 3**Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen,****An- und Abmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen****Zulassung zu Prüfungsleistungen****Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch**

- (1) ¹Jedem Modul sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen eine Prüfungsleistung und ggf. eine oder mehrere Studienleistungen zugeordnet. ²Die Teile der Prüfungsleistung können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen über das Modul verteilt werden. ³Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen, Seminarvorträge, Versuchs- oder Exkursionsprotokolle, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfung durchgeführt werden können, mündliche Präsentationen oder schriftliche Arbeiten. ⁴Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise softwaregestützt durchgeführt werden; in diesem Fall kann die zur Verfügung stehende Zeit von der in den Modulbeschreibungen angegebene Zeit für schriftliche Prüfungen abweichen. ⁵Die Art der Prüfungsleistung kann durch rechtzeitige und geeignete Ankündigung der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung/des Moduls durch eine andere geeignete Prüfungsart ersetzt werden.
- (2) ¹Die Teilnahme an jeder Studienleistung und jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Sämtliche innerhalb der Module 1 bis 4 zu erbringenden Teile der Prüfungsleistung gelten hinsichtlich der Anmeldung als Gesamt-Prüfungsleistung, so dass die Anmeldung zu einem Teil der Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls die Anmeldung zu allen Teilen der Prüfungsleistung dieses Moduls mit einschließt. ³Die Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen kann regelmäßig nur elektronisch durch Anwahl der Prüfungs- und Studienleistungen in QISPOS erfolgen; verbindliche Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁵Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach § 3 Abs. 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle Prüfungsteile, die sich auf diese Veranstaltung beziehen, als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungsteilen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht.

- (3) Bei Nichtteilnahme (Versäumnis) an einer angemeldeten Prüfungsleistung oder Studienleistung ohne einen wirksamen Rücktritt nach Absatz 4 wird diese mit 0 Notenpunkten bzw. der Note „mangelhaft“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 2 ist der Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Prüfungsamt am selben, spätestens am nächsten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich glaubhaft gemacht werden können. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein Ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Fall eines zwei- oder mehrmaligen Rücktritts von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund von Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Erkennt der die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Ist der Rücktritt wirksam, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (5) ¹Ein Täuschungsversuch führt zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung, die mit 0 Notenpunkten bzw. der Note „mangelhaft“ bewertet wird. ²Dies gilt auch rückwirkend, sofern nach Ablegen der Prüfung ein Täuschungsversuch durch die Prüferin/den Prüfer festgestellt wird. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die/der Studierende aus diesem Studiengang exmatrikuliert werden.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema für eine Masterarbeit im Fach Biologie wird erst ausgegeben, wenn die Module 1 „Biologiedidaktik II“, 2 „Mikrobiologie“, 3 „Fortgeschrittenenmodul Ökologie, Evolution, Biodiversität“, 4 „Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie, Physiologie, Genetik“, sowie das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

- (3) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungsaufwand von 18 LP (540 Stunden) eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung oder eine Vorauswertung durch akademische Mitarbeiter/-innen oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einer Prüferin/einem Prüfer, im Falle nur einer Prüferin/eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. ²Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer beziehungsweise die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung bzw. die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch die Prüferin/-innen den/die Prüfer, sofern eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend ist nach ihrer/seiner Anhörung, bewertet. ⁵Das Protokoll ist von der/den Prüferin/-innen/dem/den Prüfer/n und sofern eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend ist, von dieser/diesem zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/den Prüferin/-innen/dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁷Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁹Den Zuhörerinnen/Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (3) Im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüferinnen/Prüfer ergibt sich die Note bzw. ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel, im Falle von Notenpunkten nach mathematischer Rundung auf ganze Stellen der beiden Bewertungen.

- (4) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen des letzten Wiederholungsversuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet, und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modulbeschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ³Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen, die nur als „bestanden“ ausgewiesen sind, können ohne Note bis zu einem Gesamtumfang von 5 Leistungspunkten anerkannt werden; die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann auf Antrag auch über Anerkennungen im Umfang von mehr als 5 LP entscheiden.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) beziehungsweise dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
- a) welche Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung beziehungsweise des Staatsexamens abzulegen waren,
 - b) welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 - c) wie die Prüfungsleistung(en) bewertet wurden sowie gegebenenfalls, welche Fachnote erzielt wurde,
 - d) welches der Bewertung zugrunde liegende Notensystem verwendet wurde,
 - e) ob die Master-Prüfung beziehungsweise das Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁴Bescheinigungen zu Studien- und Prüfungsleistungen müssen neben Angaben zum Inhalt insbesondere Angaben zum Umfang in ECTS-Punkten, im Fall von an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union erbrachten Studienleistungen zum Workload (Aufwand in Stunden pro Semester) enthalten. ⁵Alle Bescheinigungen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. ⁶Beglaubigungen sind in Deutschland von einer

dazu befugten Stelle vorzunehmen. ⁷Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse oder Bescheinigungen bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. ⁸Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen in Deutschland staatlich geprüften, ermächtigten und allgemein vereidigten Übersetzer zu bestätigen ist. ⁹Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

§ 7

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Notenpunkte

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden mit Notenpunkten bewertet. ²In den Prüfungsleistungen der Module 1 bis 4 können maximal jeweils 200 Notenpunkte erworben werden. ³Die Modulbeschreibungen im Anhang legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können, und mit welchen Faktoren diese gegebenenfalls gewichtet werden. ⁴Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden im Fall der Verwendung von Notenpunkten addiert und gehen gemäß § 10 in die Abschlussnote des Moduls ein.
- (2) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Bestehen von Modulen, Erwerb von Leistungspunkten,

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls setzt den Erwerb von mindestens der Hälfte der maximal erzielbaren Notenpunkte (Note „ausreichend“ 4,0) das Erbringen von vorgesehenen Studienleistungen sowie den Besuch aller anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 3 voraus.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls im Sinne von Absatz 1 voraus.

- (3) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 9

Bewertung von Modulen (Modulnote), Fachnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung der Module 1 bis 4 (Modulnote) errechnet sich jeweils aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einer Summe von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einer Summe von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einer Summe von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einer Summe von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einer Summe von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einer Summe von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einer Summe von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einer Summe von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einer Summe von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einer Summe von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einer Summe von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0).

- (2) Aus den Noten der Module wird die Fachnote Biologie gebildet, es gilt § 18 Abs. 5 der Rahmenordnung.

- (3) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 10**Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Nichtbestehen eines Moduls,
Wiederholen von Modulen**

- (1) ¹Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 4 können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Studienleistungen können bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Werden in der Summe der Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 4 nicht mindestens jeweils 100 Punkte erreicht, wird eine zusammengefasste Wiederholungsprüfung abgenommen, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. ²In dieser können maximal 200 Punkte erreicht werden. ³Die zuvor in den Teilen der Prüfungsleistung erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. ⁴Die Wiederholungsprüfung kann einmal wiederholt werden, so dass zum Bestehen des Moduls insgesamt drei Versuche zur Verfügung stehen. ⁵In den Wiederholungsprüfungen kann/können die Prüferin/-innen /der/die Prüfer auch eine andere Prüfungsart als die in der Modulbeschreibung genannte wählen. ⁶Sind auch nach dem letzten Wiederholungsversuch nicht mindestens 100 Punkte erreicht, ist das jeweilige Modul nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach Ausschöpfung der Wiederholungsversuche nach Absatz 2 nicht bestanden, kann es im Ganzen wiederholt werden. ²Alle zuvor erzielten Noten oder Notenpunkte werden gelöscht. ³Vor der Wiederholung des Moduls hat die Studierende/der Studierende an einem Beratungsgespräch mit der/dem zuständigen Studienberaterin/Studienberater im Fachbereich teilzunehmen. ⁴Die Wiederholung von Modulen ist nur in einem Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten möglich. ⁵Ist das Modul nach der Wiederholung nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungen von bzw. die Teilnahme an Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserungen sind ausgeschlossen.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

§ 11

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2014 im Fach Biologie im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Dezember 2013.

Münster, den 11. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie der Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen:

Modultitel deutsch: Biologiedidaktik II																																																		
Modultitel englisch: Biology Education II																																																		
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)																																																		
Teilstudiengang: Biologie																																																		
1	Modulnummer: 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																	
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersemester)</td> <td>LP: 10</td> <td>Workload (h): 300</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersemester)	LP: 10	Workload (h): 300																																												
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (2 bei Masterstart zum Sommersemester)	LP: 10	Workload (h): 300																																														
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Biologiedidaktik II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V</td> <td>Humanbiologie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übung Humanbiologie I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ü</td> <td>Übung Humanbiologie II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Ü</td> <td>Übung Unterrichtsversuche</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>45 (3 SWS)</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Biologiedidaktik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.	V	Humanbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	3.	Ü	Übung Humanbiologie I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	4.	Ü	Übung Humanbiologie II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	5.	Ü	Übung Unterrichtsversuche	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	45 (3 SWS)	15
Modulstruktur:																																																		
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																												
1.	V	Biologiedidaktik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																												
2.	V	Humanbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																												
3.	Ü	Übung Humanbiologie I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																												
4.	Ü	Übung Humanbiologie II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																												
5.	Ü	Übung Unterrichtsversuche	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	45 (3 SWS)	15																																												
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul knüpft an die Inhalte des Moduls Biologiedidaktik I des Bachelorstudiums an und dient der Vertiefung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Wissen und der Entwicklung weiterführender analytischer und gestalterischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen auf biologiedidaktische Konzeptionen zu beziehen. Dies erfolgt maßgeblich anhand von humanbiologischen Inhalten, die in einer Vorlesung erworben und in Übungen vertieft werden. In der Übung Humanbiologie I stehen die fachgemäßen Erkenntnis- und Arbeitsweisen im Vordergrund. Behandelt werden Beobachtungen und Experimente zu humanbiologischen Themen, die sich in der Schule einsetzen lassen. Darüber hinaus widmet sich die Übung Humanbiologie II den Aspekten der Sexualpädagogik, Suchtprävention, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Gesundheitserziehung. Fächerübergreifende Aspekte finden dabei Berücksichtigung.</p>																																																	
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In der Vorlesung Biologiedidaktik II erwerben die Studierenden die Kompetenz fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Kompetenz, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen in einen Zusammenhang mit fachlichem Lehren und Lernen zu stellen sowie fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Erkenntnisse unter fachdidaktischer Perspektive auf ausgewählte schulische Vermittlungsfelder zu beziehen. Im Vordergrund steht zudem die Kompetenz, fachliche Lernumgebungen adressatengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten. Die Bedeutung fachspezifischer Erkenntnis- und Arbeitsweisen soll eingeschätzt werden und es sollen begründete Planungsentscheidungen getroffen werden, wie diese adäquat im Biologieunterricht behandelt werden können. Gefördert wird zudem die Kompetenz, die Ergebnisse empirischer Bildungsforschung und fachdidaktischer Forschung bei der eigenen Planung von Biologieunterricht zu humanbiologischen Themen zu berücksichtigen.</p>																																																	

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte
	Klausur zur Veranstaltung Nr. 1; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 45 Minuten	100
	Klausur zur Veranstaltung Nr. 2; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 45 Minuten	100
Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.			
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
In den Übungen „Humanbiologie I“ und „Humanbiologie II“ halten die Studierenden jeweils ein Referat oder erbringen eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert.		Jeweils 20-40 Minuten bzw. nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, die vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 40%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In den Lehrveranstaltungen Nr. 3 bis 5 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Biologie		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marcus Hammann	Zuständiger Fachbereich: Biologie	
16	Sonstiges:		



Modultitel deutsch:	Mikrobiologie
Modultitel englisch:	Microbiology
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 oder 3	LP: 5	Workload (h): 150
----------	---	---	------------------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	ENTWEDER Mikrobiologie I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30 h
	2.	V	ODER Mikrobiologie II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30 h
	3.	P	Mikrobiologie für das Lehramt (nur im Wintersemester)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	45h / 3 SWS	45h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Vorlesung Mikrobiologie I behandelt grundlegende und angewandte Aspekte folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zelluläre Merkmale von Prokaryoten - Die drei Domänen der Organismen; Identifizierung, Klassifizierung und phylogenetisches System der Mikroorganismen - Charakterisierung mikrobieller Lebensgemeinschaften - Quorum Sensing; Wachstum und Wachstumshemmung; Antibiotika - Viren: Eigenschaften, Klassifikation, Quantifizierung; Bacteriophagen – Replikation und Infektionszyklen; Tierviren – Replikationsstrategien, phylogenetische Beziehung von Viren und Zellen; Retroviren; Pflanzenviren; Viroide; Prionen - Grundlagen und Prinzipien des Energiestoffwechsels von Mikroorganismen; Gärungen; anaerobe Atmungen; chemolithotropher Stoffwechsel; Photosynthese bei Prokaryoten; biologische Stickstoff-Fixierung. <p>Die Vorlesung Mikrobiologie II behandelt grundlegende und angewandte Aspekte folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zellbiologie der Prokaryoten; Motilität - Mikroorganismen als Destruenten - Physiologie und Biotechnologie: Prozesse und Produkte mikrobieller Gärungen - Proteinproduktion und -transport - Genetik der Prokaryoten: genetische Marken, Mutation, SOS-Antwort, Transformation, Transduktion, Konjugation, mobile genetische Elemente, Genexpressionskontrolle - Gentechnologie; systembiologische Ansätze. <p>Im Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt werden Versuche durchgeführt zur Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Bakterien folgender Gruppen: Luftkeime, Endosporenbildner, fluoreszierende Pseudomonaden, Milchsäurebakterien, Bakterien des Stickstoffkreislaufs, Bakterien des Schwefelkreislaufs, anoxygene phototrophe Bakterien. Exemplarisch werden Zelltitel (Gesamtzellzahl und Lebendzellzahl) in Backhefe und Vollmilch bestimmt. Darüber hinaus vermittelt das Praktikum Kenntnisse über die Herstellung und zum Nachweis biotechnisch relevanter Produkte (Selbstbräuner, Antibiotika), zum mikrobiellen Abbau von Papier und Kohlenwasserstoffen sowie zur Transformation und Konjugation bei <i>Escherichia coli</i>.</p>
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen:
----------	-------------------------------

	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – erwerben Kenntnisse zu allgemeinen und angewandten Aspekten der Biodiversität von Mikroorganismen und Viren sowie zur mikrobiellen Ökologie; – erwerben Kenntnisse zu allgemeinen und angewandten Aspekten der Genetik, Zellbiologie und Physiologie von Mikroorganismen; – entwickeln ein Verständnis der Funktion ausgewählter Bakteriengruppen im jeweiligen Ökosystem bzw. Stoffkreislauf; – beherrschen grundlegende mikrobiologische Techniken zur Anreicherung, Isolierung und Kultivierung von Bakterien wichtiger physiologischer Gruppen und zur Bestimmung von Keimzahlen in ausgesuchten Lebensmitteln sowie zur Demonstration des bakteriellen Genaustauschs; – sind befähigt, mikrobiologische Versuche unter Berücksichtigung der gegebenen schulischen Bedingungen im Biologieunterricht zu verwirklichen. 															
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann entweder die Vorlesung Mikrobiologie I oder die Vorlesung Mikrobiologie II gewählt werden.</p>															
7	<p>Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)</p>															
8	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Prüfungsleistungen:</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Notenpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Klausur zur Vorlesung Mikrobiologie I ODER zur Vorlesung Mikrobiologie II; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">i.d.R. 120 min</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">120</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Klausur zum Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">i.d.R. 90 min</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">80</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Klausur zur Vorlesung Mikrobiologie I ODER zur Vorlesung Mikrobiologie II; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 120 min	120	Klausur zum Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 90 min	80	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.		
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																
Klausur zur Vorlesung Mikrobiologie I ODER zur Vorlesung Mikrobiologie II; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 120 min	120														
Klausur zum Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 90 min	80														
Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.																
9	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Studienleistungen:</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt: Protokollierung der Versuche in einem Labortagebuch.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt: Protokollierung der Versuche in einem Labortagebuch.	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung									
Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																
Praktikum Mikrobiologie für das Lehramt: Protokollierung der Versuche in einem Labortagebuch.	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung															
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, die vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.</p>															
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 20%</p>															
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>															
13	<p>Anwesenheit:</p>															

In der Lehrveranstaltung Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Biologie	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Oppermann-Sanio	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges: Studierende, die ihr Praxissemester im zweiten Fachsemester des Master-Studiengangs absolvieren, besuchen die Vorlesung Mikrobiologie I; Studierende, die ihr Praxissemester im dritten Fachsemester absolvieren, besuchen die Vorlesung Mikrobiologie II. Das Praktikum findet in den Semesterferien des Wintersemesters statt.	

Modultitel deutsch:	Fortgeschrittenenmodul Ökologie/Evolution/Biodiversität
Modultitel englisch:	Ecology/Evolution/Biodiversity
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (bei Masterstart zum SoSe) oder 2 (bei Masterstart zum WS)	LP: 5	Workload (h): 150
----------	--	---	---	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		S/Ü/V	Integrative Studien: Die im Folgenden gelisteten Module bilden exemplarisch das Angebot des Fachbereichs zum Zeitpunkt der Antragsabgabe ab. Jedes Modul beinhaltet mehrere Veranstaltungen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	1.	S/Ü/V	Ecology and Evolution of Freshwater Organisms	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	2.	S/Ü/V	Evolutionsgenetik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	3.	S/Ü/V	Funktionelle Pflanzenanatomie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	4.	S/Ü/V	Evolutionäre Medizin	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	5.	S/Ü/V	Ökologie des Wattenmeers	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	6.	S/Ü/V	Ökophysiologie der Meerestiere	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	7.	S/Ü/V	Ornithologische Übungen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	8.	S/Ü/V	Angewandte Gewässerökologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	9.	S/Ü/V	Die heimischen Lebensräume	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	10.	S/Ü/V	Biocomputing	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	11.	S/Ü/V	Wirt-Parasit-Interaktionen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	12.	S/Ü/V	N.N.: Das Angebot des Fachbereichs wird laufend aktualisiert. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h

4	Lehrinhalte:
----------	---------------------

Veranstaltung Nr. 1:

This module will highlight the ecological adaptations leading to evolutionary change in freshwater organisms. Special emphasis will be laid on the differences between types of freshwater habitats, on their associated biodiversity, and on fitness relevant adaptations. Lectures will comprise the following topics: Phylogeny and systematics, morphological adaptations, functional role of key taxa, life history evolution, metapopulation structure and theory, dispersal biology, evolution, invasion biology, host-parasite-interactions, and development of hypotheses, which can be tested in experiments. Lectures will be complemented by student seminars.

Veranstaltung Nr. 2.:

Evolution auf DNA-Sequenz-Ebene, Genomevolution, Evolution von Splicing, Transcriptomics, Evolution von Transposons, Evolution des Immunsystems, Evolution von Parasiten, Populationsgenetik

Veranstaltung Nr. 3:

Grundorgane der Kormophyten und deren Adaptationen am Beispiel verschiedener Höherer Pflanzen; Stele; Holz; Prinzipien der Wasserleitung; Xeromorphie; Sukkulenz; Hydrocysten der Moose

Veranstaltung Nr. 4:

Verschiedene Aspekte der Anwendung der Evolutionstheorie in der Medizin, Evolution von Resistenzen, Evolution von krankheitsrelevanten Genen, Genome-wide association studies, Evolution von Transposons.

Veranstaltung Nr. 5:

Erfassung prägender abiotischer Faktoren, Aufnahmen der Sedimentfauna: Makrofauna und z.T. Meiofauna. Vergleich der Besiedlung Sandwatt vs Mischwatt. Untersuchungen zur Populationsstruktur einzelner Arten. Es wird der Versuch unternommen, Beziehungen zwischen abiotischen Faktoren, z.B. Dauer des Trockenfalls, Beschaffenheit des Sediments und der Siedlung einzelner Arten zu ermitteln.

Veranstaltung Nr. 6:

In einer Kombination aus Freiland- und Laborarbeit werden die Grundlagen der Meeresbiologie, das Ökosystem Wattenmeer sowie die großen marinen Lebensgemeinschaften Plankton, Benthos und Nekton vorgestellt. Die Gezeitenzone stellt aufgrund ihrer starken physiko-chemischen Variabilität einen Extremlebensraum dar. Die in diesem Habitat zum Überleben notwendigen physiologischen Leistungen werden an ausgewählten Beispielen vorgestellt: - Problem "Trockenfall" (Anpassung der Exkretion) - Problem "Unterschiedliche Sauerstoffverfügbarkeit" (Anaerobiose, Anpassungen im Sauerstofftransport) - Problem "Temperaturvariabilität" (Verhaltensanpassungen) - Problem "Osmotische Variabilität" (Osmoregulatorische Anpassungen)

Veranstaltung Nr. 7:

Erfassung von Vogelgemeinschaften unterschiedlicher Biotope insbesondere von Feuchtgebieten, Anpassungen an den Lebensraum und Einnischung nahe verwandter Arten in Vegetationstypen wie z. B. Schilffelder. Tonaufnahmen der Lautäußerungen der unterschiedlichen Vogelarten sowie deren sonographische Analyse.

Veranstaltung Nr. 8:

Aufbau und Funktion von Gewässerökosystemen. Anthropogene Einflüsse auf Gewässer und deren ökologische Folgen. Bewertung des ökologischen Zustandes von Gewässern. Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Ausbau, Unterhaltung und Nutzung der Gewässer. Nachhaltiges Management von Fließgewässern. Methoden der Gewässeruntersuchung, ökologischen Bewertung, Bioindikation/Biomonitoring/Biotests. Gesetzliche Grundlagen des Gewässerschutzes (BNatSchG, EU-WRRL etc.). Im Rahmen der Übung erfolgt eine praktische Anwendung des Erlernten. Die im Rahmen der Vorlesung gewonnenen theoretischen Kenntnisse werden gefestigt und zugleich praktische Fertigkeiten in der Gewässeruntersuchung gewonnen.

Veranstaltung Nr. 9:

Kenntnis heimischer Lebensräume, Grundkenntnisse der einheimischen Fauna und Flora, Kenntnisse erwerben, die es ermöglichen, Lebensräume im Biologie-Unterricht zu bearbeiten und Exkursionen mit Schülern durchzuführen.

Veranstaltung Nr. 10:

Einführung in Skriptsprachen. Ziel ist das Vermitteln von Fähigkeiten zum effizienten handling von biologischen Daten.

Veranstaltung Nr. 11:

Bearbeitung eines individuellen, eigenständigen Projektes, das in ein laufendes Forschungsvorhaben eingebunden ist. Themen umfassen unter anderem Wirt-Parasit Koevolution, die Charakterisierung der Parasiten von Tieren (z.B. Stichling) in ihren natürlichen Umwelten, experimentelle Wirt-Parasit-Systeme, die Beeinflussung der Parasitierung durch Umweltfaktoren, Immunreaktionen und ihre Beeinflussung durch Evolution und Umwelt.

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden - erlangen ein vertieftes Verständnis der Inhalte, Methoden und des aktuellen Forschungsstandes des Fachgebietes der das Modul betreuenden WissenschaftlerInnen		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann jede dem Bereich Ökologie/Evolution/Biodiversität im Modulhandbuch für den Master für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugeordnete Veranstaltung gewählt werden.		
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen..		Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.
	insgesamt 200		
Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.			
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Kann sein: Testat, Protokoll, Herbar etc. nach Maßgabe des Modulhandbuchs		Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, die vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Veranstaltungen bis auf Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Biologie		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	

	Anbieter des Moduls: Siehe elektronisches Online-Modulhandbuch	Biologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Fortgeschrittenenmodul Zellbiologie/Physiologie/Genetik
Modultitel englisch:	Cell Biology/Physiology/Genetics
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 (bei Masterstart zum SoSe) oder 2 (bei Masterstart zum WS)	LP: 5	Workload (h): 150
----------	--	---	--	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		S/Ü/V	Integrative Studien: Die im Folgenden gelisteten Module bilden exemplarisch das Angebot des Fachbereichs zum Zeitpunkt der Antragsabgabe ab. Jedes Modul beinhaltet mehrere Veranstaltungen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	1.	S/Ü/V	Biochemie für die Schule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	2.	S/Ü/V	Entwicklung und Umsetzung von "PCR"-basierten Versuchen in der Oberstufe Biologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	3.	S/Ü/V	Evolutionsgenetik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	4.	S/Ü/V	Funktionelle Pflanzenanatomie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	5.	S/Ü/V	Tierphysiologie und Tierschutz	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	6.	S/Ü/V	Genetik im Schulunterricht	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	7.	S/Ü/V	Molekulare Stressphysiologie bei genetischen Modellorganismen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	8.	S/Ü/V	Ökologie des Wattenmeers	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	9.	S/Ü/V	Ökophysiologie der Meerestiere	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	10.	S/Ü/V	Schulversuche in der Humanbiologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	11.	S/Ü/V	Sinne des Menschen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	12.	S/Ü/V	Sommerschule "Biosicherheit transgener Organismen"	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	13.	S/Ü/V	Membranphysiologie: Hintergründe und Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
	14.	S/Ü/V	Molekulare Zellbiologie II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h

15.	S/Ü/V	N.N.: Das Angebot des Fachbereichs wird laufend aktualisiert. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	i.d.R. 90h / i.d.R. 6SWS	i.d.R. 60h
-----	-------	--	---	---	-----------------------------	------------

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Veranstaltung Nr. 1: Die Versuche sollen grundlegende Prozesse der Biologie (Osmose, Fotosynthese, Atmung, etc.) verdeutlichen. Weitergehend werden die farbgebenden Pigmente von Pflanzen isoliert und dargestellt und für einige Sekundärmetabolite werden Nachweisreaktionen durchgeführt. Des Weiteren werden Proteine und DNA aus Pflanzen isoliert und dargestellt und das Wirkungsprinzip von Enzymen wird vermittelt. Im Kurs werden ferner die Grundlagen der Polymerasereaktion erarbeitet und ausgewählte Versuche zur Pflanzenphysiologie (Phytohormonnachweise, etc.) sollen den Teilnehmern Berührungspunkte mit dem biochemischen "System Pflanze" nehmen.</p> <p>Veranstaltung Nr. 2: Versuche, die auf PCR-Techniken basieren, sollen entwickelt und mit Schülern der Oberstufe praktisch umgesetzt werden. Dazu stehen in einer Partnerschule (Kardinal v. Galen Gymnasium, Hilstrup) ein PCR-Gerät und entsprechende Laborausstattung zur Verfügung.</p> <p>Veranstaltung Nr. 3: Evolution auf DNA-Sequenz-Ebene, Genomevolution, Evolution von Splicing, Transcriptomics, Evolution von Transposons, Evolution des Immunsystems, Evolution von Parasiten, Populationsgenetik</p> <p>Veranstaltung Nr. 4: Grundorgane der Kormophyten und deren Adaptationen am Beispiel verschiedener Höherer Pflanzen; Stele; Holz; Prinzipien der Wasserleitung; Xeromorphie; Sukkulenz; Hydrocysten der Moose</p> <p>Veranstaltung Nr. 5: Theorie und Praxis der Physiologie und des tierexperimentellen Arbeitens mit den Kerngebieten Sinnes- und Muskelphysiologie (Reizwahrnehmung, -weiterleitung und -verarbeitung), integrative Physiologie (Atmungs-, Hormon-, Stress- und Temperaturphysiologie), molekulare Physiologie (Enzymfunktion und -struktur: Detoxifikations- und Redoxkontrollmechanismen). Grundlagen des Tierschutzes (gesetzliche Grundlagen, Formen des Tierexperiments). Wissenschaftspraktische Grundlagen (Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse, Literaturmanagement, Softwaretraining, Statistik)</p> <p>Veranstaltung Nr. 6: Haltung von Drosophila; Kreuzungsgenetik; Möglichkeiten transgener Organsimen; Darstellung von Entwicklungsmutanten im Schulunterricht und moderne Histologie. DNA Isolierung, PCR-Analysen. Einsatz von E-Learning und Multimedia für den Schulunterricht. Während des Kurses wird ein Referat gehalten.</p> <p>Veranstaltung Nr. 7: Versuchsreihen, die sich an den Forschungsschwerpunkten Stress sensing und Signalkaskaden orientieren - mit dem Themenkreis: „Interaktionen zwischen Umweltparametern und physiologischen Funktionen mit Schwerpunkt molekulare Stressphysiologie“ (u.a. Mechanismen der Sauerstoffradikalabwehr und der Redoxkontrolle, genetische Determination und phänotypische Plastizität der Sauerstoff- und Temperaturtoleranz, zelluläre Stresssignalverarbeitung und Stresstoleranz, verhaltensbiologische, ökologische und evolutionsbiologische Mechanismen der Stresstoleranz und des Fitnesserhalts)</p>					
---	--	--	--	--	--	--

Veranstaltung Nr. 8:

Erfassung prägender abiotischer Faktoren, Aufnahmen der Sedimentfauna: Makrofauna und z.T. Meiofauna. Vergleich der Besiedlung Sandwatt vs Mischwatt. Untersuchungen zur Populationsstruktur einzelner Arten. Es wird der Versuch unternommen, Beziehungen zwischen abiotischen Faktoren, z.B. Dauer des Trockenfalls, Beschaffenheit des Sediments und der Siedlung einzelner Arten zu ermitteln.

Veranstaltung Nr. 9:

In einer Kombination aus Freiland- und Laborarbeit werden die Grundlagen der Meeresbiologie, das Ökosystem Wattenmeer sowie die großen marinen Lebensgemeinschaften Plankton, Benthos und Nekton vorgestellt. Die Gezeitenzone stellt aufgrund ihrer starken physiko-chemischen Variabilität einen Extremlebensraum dar. Die in diesem Habitat zum Überleben notwendigen physiologischen Leistungen werden an ausgewählten Beispielen vorgestellt: - Problem "Trockenfall" (Anpassung der Exkretion) - Problem "Unterschiedliche Sauerstoffverfügbarkeit" (Anaerobiose, Anpassungen im Sauerstofftransport) - Problem "Temperaturvariabilität" (Verhaltensanpassungen) - Problem "Osmotische Variabilität" (Osmoregulatorische Anpassungen)

Veranstaltung Nr. 10:

Wissenschaftliche Themen und experimentelle Fragestellungen werden vorgestellt. Einzelne Techniken und Labormethoden werden praktisch vermittelt.

Veranstaltung Nr. 11:

Der Kurs vermittelt grundlegende Kenntnisse der humanen Physiologie. Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von Experimenten zur Sinnesphysiologie, die auch im Schulunterricht durchgeführt werden können.

Veranstaltung Nr. 12:

Die Sommerschule "Biosicherheit transgener Organismen" ist ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Lüneburg, Münster, Hannover und Rostock. Ein Teil der Veranstaltung findet in der ökologischen Außenstation der Universität Rostock auf Hiddensee statt. An der Veranstaltung können max. 5 Studierende pro Universität teilnehmen. Themenkomplexe der Schule umfassen Fragestellungen zur biologischen Sicherheitsforschung mit transgenen Pflanzen, wie die Beantragung und Betreuung transgener Freilandexperimente, Bioethik, Kommunikation, öffentlichen Akzeptanz und Stakeholder-Management.

Veranstaltung Nr. 13:

Bau und Funktion biologischer Membranen, Membranproteine mit Schwerpunkt Transportproteine, Ionenkanäle und Rezeptoren, Aspekte und Methoden aus der aktuellen Forschung, Kanalopathien, Molekulare Physiologie, Elektrophysiologie, Molekulare Medizin.

Veranstaltung Nr. 14:

Signalübertragung, Regulation des Zytoskeletts, Zelladhäsion, Zellwanderung, Membranverkehr, Endozytose, Organellenbiogenese, Organellenfehlfunktionen in Krankheiten, Methodische Ansätze der Zellbiologie.

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden - erlangen ein vertieftes Verständnis der Inhalte, Methoden und des aktuellen Forschungsstandes des Fachgebietes der das Modul betreuenden WissenschaftlerInnen		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann jede dem Bereich Zellbiologie/Physiologie/Genetik im Modulhandbuch für den Master für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugeordnete Veranstaltung gewählt werden.		
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte
	Kann sein: Testat, Protokoll, Klausur, mündliche Prüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.	insgesamt 200

	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kann sein: Testat, Protokoll, Herbar etc. nach Maßgabe des Modulhandbuchs	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, die vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Master-Fachnote: 20%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In allen Veranstaltungen bis auf Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Biologie	
15	Modulbeauftragte/r: Anbieter des Moduls: Siehe elektronisches Online-Modulhandbuch	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Masterarbeit
Modultitel englisch:	Master thesis
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Biologie

1	Modulnummer: 5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 18	Workload (h): 540
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	18		540

4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Biologie innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - eine thematisch begrenzte biologiedidaktische oder biowissenschaftliche Fragestellung eigenständig entwickeln, - den Stand der Forschung und die theoretischen Grundlagen in Bezug auf die gewählte Fragestellung darstellen, - die Forschungsmethoden begründet auswählen und anwenden, Daten eigenständig erheben und auswerten, - die Ergebnisse kritisch reflektieren und bewerten, - den Forschungsprozess strukturiert und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dokumentieren sowie - den Arbeitsprozess zeitlich planen und koordinieren.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Wahlpflichtmodul „Masterarbeit“ kann in einem der beiden Studienfächer oder in der Bildungswissenschaft absolviert werden. Für das Thema der Masterarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit	i.d.R. soll ein Umfang von 60 Seiten nicht überschritten werden	100

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:
-----------	--

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Biologiedidaktik II, des Moduls Praxissemester, des Moduls Mikrobiologie, des Fortgeschrittenenmoduls Ökologie, Evolution und Biodiversität und des Fortgeschrittenenmoduls Zellbiologie, Physiologie und Genetik.	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Biologie	
15	Modulbeauftragte/r: Die/der Erstgutachter/in der Masterarbeit	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. Juli 2012
vom 4. März 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Mai 2013 (AB Uni 2013/8) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zu § 15 „Überreichung der Urkunde“ ersetzt durch „Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde“.
2. § 2 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Seine Mitglieder haben das Recht, Änderungen der Promotionsordnung zu beschließen sowie die im Rahmen dieser Ordnung vorgesehenen Entscheidungen zu treffen.“
3. § 3 Abs. 1 lit. a. erhält folgende Fassung:

„aus einem Promotionsstudium von in der Regel drei Jahren Dauer, das die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie ein strukturiertes und individuell betreutes, studienbegleitend zu absolvierendes wissenschaftliches Programm umfasst (s. Anhang B).“
4. In § 5 wird in der Fächerliste unter Nr. 4 „Frühchristliche Archäologie“ ersetzt durch „Christliche Archäologie“. Die Nrn. 22 bis 30 erhalten folgende Fassung:
 22. Baltische Philologie
 23. Deutsche Philologie
 24. Englische Philologie
 25. Griechische Philologie
 26. Lateinische Philologie
 27. Mittel- und Neulateinische Philologie
 28. Niederländische Philologie
 29. Nordische Philologie
 30. Slavistik

5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)

magna cum laude (2 = sehr gut)

cum laude (3 = gut)

rite (4 = bestanden)

insufficenter (5 = ungenügend)“

6. § 11 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bewertet eines der Gutachten nicht mit ‚summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als ‚magna cum laude‘ betragen.“

7. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie findet in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Ende der Auslagefrist statt.“

8. § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Promovendin / der Promovend hat nicht das Recht, die Gutachten zu ihrer / seiner Dissertation vor der Disputatio einzusehen.“

9. In § 12 Abs. 12 Satz 1 wird „Vorsitzenden“ ersetzt durch „Vorsitzende“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Prädikate der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung bildet der Gemeinsame beschließende Ausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.“

11. § 13, Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der nicht gerundete Durchschnitt der Prädikate der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach.“

12. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in sämtlichen Gutachten (nach § 11, Abs. 4) als auch die mündliche Prüfung (nach § 12, Abs. 7) mit ‚summa cum laude‘ benotet worden sind.“

13. Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

„Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde“

14. § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, auf Antrag der Absolventin / des Absolventen auch in einer englischen Fassung. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses unterzeichnet und der/dem Promovendin / Promovenden ausgehändigt bzw. zugestellt.“

15. § 15 Abs. 2 entfällt.

16. § 15 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet. Fortan ist die Promovendin / der Promovend berechtigt, den Doktorgrad zu führen.“

17. § 18 entfällt

18. In der Überschrift zu Anhang A wird „liegenden Fachbereiche“ ersetzt durch „liegenden Fachbereichen“

19. Anhang A, II. Absatz 10, erhält folgende Fassung:

„Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Urkunde verliehen, in der zusätzlich zu den Angaben, die auch auf allen anderen Promotionsurkunden vermerkt sind, der Name der Partneruniversität erwähnt wird. Diese Urkunde wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses unterzeichnet. Die Partnerfakultät fertigt ihre Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.“

20. In Anhang B , II. Nr.4: wird „frühchristliche Archäologie“ ersetzt durch „Christliche Archäologie“

21. In Anhang B, II. Nr. 30: wird Ost- und Westslavische Philologie ersetzt durch 30. „Slavistik“

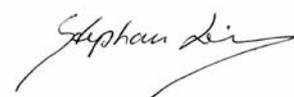
Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 4. November 2013 und vom 27. Januar 2014.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.

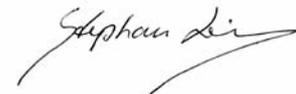


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms Universität
vom 5. Dezember 2001
vom 4. März 2014**

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität vom 5. Dezember 2001 wird wie folgt geändert

1. In der Fächerliste des § 2 wird unter Nr. 3 „Frühchristliche Archäologie“ durch „Christliche Archäologie“ ersetzt.
2. In 11 Abs. 3: wird nach „Sprachlehrforschung“ angefügt:

„Ägyptologie
Koptologie
Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)“.
3. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die Promovendin / der Promovend hat nicht das Recht, die Gutachten zu ihrer / seiner Dissertation vor der Disputatio einzusehen.”
4. In Anhang A, Nr. 3 wird „Frühchristliche Archäologie“ ersetzt durch „Christliche Archäologie“.

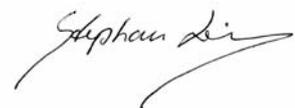
Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. Januar 2014.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i.V.

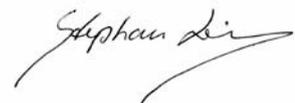


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i.V.



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung des DFG Graduiertenkollegs 1886/1 „Literarische Form: Geschichte und Kultur ästhetischer Modellbildung“ der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. März 2014**

Die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Graduiertenkollegs 1886/1 „Literarische Form: Geschichte und Kultur ästhetischer Modellbildung“ promovieren nach der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität. Für die unten aufgeführten Paragraphen hat der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 08 und 09 auf Vorschlag des Gremiums der Lehrenden des Graduiertenkollegs folgende Zusatzregelungen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsfächer
- § 2 Betreuung
- § 3 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 4 Dissertation
- § 5 Disputatio

§ 1 Promotionsfächer

Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 Geschichte/Philosophie und 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Deutsche Philologie
2. Englische Philologie
3. Lateinische Philologie
4. Niederländische Philologie
5. Romanische Philologie
6. Slavistik

§ 2 Betreuung

(1) Das individuelle Betreuungspanel jeder/s Promovierenden besteht aus drei Betreuern/innen. Diese können von der Promovenden/dem Promovenden vorgeschlagen werden.

(2) Betreuer/in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des GRKs sein.

(3) Erstbetreuer/in ist ein/e am GRK beteiligte/r Hochschullehrer/Hochschullehrerin. Zweit- und Drittbetreuer/Drittbetreuerinnen können nach Genehmigung durch den Vorstand des Graduiertenkollegs auch ein anderes Fach vertreten, einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angehören. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer oder die Drittbetreuerin/der Drittbetreuer können Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Universität sein. Nur der/die Erst- und Zweitbetreuer/in schreiben ein Gutachten über die Dissertation.

(4) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovenden/des Promovenden orientierte Beratung und

wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

(5) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung spätestens am Ende des ersten Semesters abgeschlossen.

(5.1) In dieser Betreuungsvereinbarung werden festgehalten:

1. das individuelle Studienprogramm,
2. der Arbeits- und Zeitplan. Am Arbeits- und Zeitplan orientiert sich der Arbeitsablauf der Dissertation; der Plan enthält die Bestimmung, dass mit Ablauf von 12 Monaten mindestens 50 Seiten der Dissertationsarbeit vorliegen müssen,
3. ein verbindliches Beratungs- und Evaluationsgespräch jeweils im Promotionsmonat 13 und 21 zwischen Promovendin/Promovenden und Erst- und Zweit- und/oder Drittbetreuerin oder -betreuer, das im Ergebnis zu dokumentieren ist,
4. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen.

(6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft der Promovendin / des Promovenden im GRK kündigen, wenn

a) die in §3 geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden oder

b) eines der beiden Evaluationsgespräche zu einem negativen Ergebnis führt. In diesem Fall folgt ein Gespräch zwischen der/dem Promovierenden, mindestens zwei der Betreuerinnen oder Betreuer und dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet daraufhin über die Fortsetzung der Mitgliedschaft im GRK.

(6.1) Können im Falle einer dauerhaften Erkrankung oder aus anderen schwerwiegenden und vom Promovenden / von der Promovendin nicht zu vertretenden Gründen die unter §3.4 genannten Veranstaltungen nicht besucht und/oder nicht ausreichend ECTS-Punkte erworben werden, wird es der/dem Promovierenden ermöglicht, die Leistungen nachträglich zu erbringen. Mit Zustimmung des Vorstands können Leistungen auch im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an einer anderen Hochschule erbracht werden.

§ 3 Umfang des Studiums. Studienleistungen

(1) Die Dauer des Promotionsstudiums im Graduiertenkolleg beträgt sechs Fachsemester. Falls die Dissertation nicht innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen wird, muss ein begründeter Antrag spätestens im Promotionsstudiumsmonat 34 gestellt und die Fortsetzung des Promotionsstudiums vom Vorstand genehmigt werden.

(2) Das Promotionsstudium im Graduiertenkolleg umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, deren Erwerb von der Koordinatorin / dem Koordinator dokumentiert wird.

(3) Davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf die Dissertation, die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an obligatorischen respektive fakultativen Veranstaltungen sowie die Disputatio (15 ECTS) erworben.

(4) Die **obligatorischen Veranstaltungen** umfassen:

- Forschungskolloquien/Abschlusskolloquium insgesamt 18 ECTS
 - Profilworkshop 3 ECTS
 - Kompaktseminar 3 ECTS
 - eine der Masterclasses 3 ECTS
 - Teilnahme an einer Tagung (z.B. SmartNet etc.) 3 ECTS
 - Teilnahme an der Tagung des Graduiertenkollegs 3 ECTS
- Zwischensumme 33 ECTS

(5) Die **fakultativen Veranstaltungen** sind wählbar als:

- drei beliebige Elemente aus der Praxis-Schiene 9 ECTS
 - entweder eine weitere Masterclass (3 ECTS) oder eine eigene Publikation (3 ECTS) oder der Besuch einer Tagung (3 ECTS)
- neue Zwischensumme mind. 45 ECTS

Disputatio 15 ECTS

Dissertation 120 ECTS

Summe 180 ECTS

§ 4 Dissertation

(1) Die zentrale Leistung der Promovenden/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil des Graduiertenkollegs entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 5 Disputatio

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 90minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen. Gesprächspartner/innen sind die drei Betreuungspersonen. Das Gremium kann auf Antrag der/des Promovierenden an den Vorstand durch weitere frageberechtigte Hochschullehrer/innen erweitert werden. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird von den drei Betreuungspersonen gemeinsam vergeben. Das Fachgespräch kann auf Antrag des/der Promovierenden auch öffentlich stattfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 27. Januar 2014.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i.V.



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster
vom 15. März 2007
vom 12. März 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 473), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HABgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HABg-VO NRW) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 (AB Uni 2007/6) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2014 (AB Uni 2014/2) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die die für die Aufnahme des Studiums erfolgreiche DSH-Prüfung erfolgreich absolvieren und ein Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen, werden die gezahlten Beiträge mit Rückmeldung zum 2. Semester erstattet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 12. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles